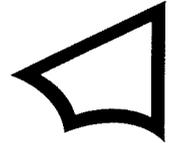


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Landkreis Northeim
Postfach 13 80

37143 Northeim

Gmund, 23. Juni 1995 T/el

Ihr Zeichen: 661/6306 vom 18.01.1995
Besonders geschütztes Biotop "Magerrasen und Gebüsch trockenwarmer Standorte am Heukenberg"

Hier: Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für den Drachenfliegerverein Delta-club Ith

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir für die Zulassung der Hängegleiter- und Gleitsegelgelände nach § 25 LuftVG zuständig. Auf Antrag des Geländehalters haben wir mit Schreiben vom 17.10.1994 den entsprechenden Bescheid erteilt.

Das vorliegende Fluggelände wurde bereits aufgrund der Erlaubnis der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr vom 15.05.1982, NfL I-96/82, nach § 25 Abs. 1 LuftVG befliegen. Diese Erlaubnis haben wir verlängert.

Die Nutzung dieser Erlaubnis stellt keine Verbotshandlung im Sinne des § 28 a Abs. 2 NNatG dar. Das Verbot des § 28 a Abs. 2 Satz 1 NNatG gilt nicht für solche Maßnahmen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Vorschrift aufgrund von Verwaltungsakten durchgeführt werden durften.

§ 28 NNatG wurde mit Gesetz vom 21.03.1990 eingefügt. Das vorliegende Fluggelände wurde zuvor bereits aufgrund der o. a. Allgemeinverfügung rechtmäßig befliegen.

In derartigen Fällen ist der Rechtsgedanke des § 72 Abs. 1 NNatG analog heranzuziehen. Es verstieße gegen die Rechtsstaatsprinzipien des Vertrauensschutzes und des Rückwirkungsverbot, wenn einem Bürger rechtmäßig erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand er vertraut hat und vertrauen durfte, nachträglich wieder entzogen werden. Eine Gesetzesänderung kann nicht ohne weiteres zur Folge haben, daß die bereits vor ihrem Inkrafttreten erlassenen Verwaltungsakte automatisch unwirksam werden, wenn sie nunmehr im Widerspruch zum geltenden Recht stehen (vgl. Blum / Agera / Franke, NNatG Kommentar § 28 a Randziffer 44).

Für die Ihrerseits beabsichtigte Untersagungsverfügung gegen den Delta-Club Ith ist mithin kein Raum. Die Nutzung des Geländes im Rahmen der Erlaubnis vom 17.10.1994 und der zuvor geltenden o. a. Allgemeinverfügung ist rechtmäßig.

Ebenfalls im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr sind wir auch für die Luftaufsicht auf den Hängegleiter- und Gleitsegelgeländen zuständig. Falls es Probleme mit der Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebes gibt, wenden Sie sich bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb